

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 01/0F

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 18.12.2003
Name: Werner Peter Kemp	Straße: Sudberger Str. 38	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1/ EZ 6.1	

Anregungen

Der Einsprecher teilt mit, dass er gegen die getroffene Unterschutzstellung für das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 90, Flurstück 79 Widerspruch einlegt, da es sich hier um ein Flurstück handelt, welches weder im Flächennutzungsplan noch in der aktuellen Landschaftsschutzkarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.
Für die örtliche Situation erscheint sinnvoll, diese Grenze östlich hinter der Sudberger Straße zu belassen. Dies macht Sinn, da westlich der Straße sowohl nördlich als auch südlich Bebauungen angebunden sind.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Obwohl das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 90, Flurstück 79 nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 nicht unter Schutz gestellt war, hat eine erneute Abwägung in der Offenlage unter Würdigung der Gesamtsituation ergeben, dass der Bereich aus Landschaftsräumlicher Betrachtung und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gerecht wird.
Im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 ist der gesamte Bereich als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.
Der westliche Teil dieses Grundstücks ist zudem noch mit dem EZ. 6.1 belegt (temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" enthält).

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Privilegierte Bauvorhaben werden im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland über die "Ausnahme" geregelt.

Beschlussvorschlag

Kenntrnisnahme.
Dem Bedenken wird nicht gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 02/IOF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 18.12.2003
Name: Werner Peter Kemp	Straße: Sudberger Str. 38	Ort: 42349 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 6	

Anregungen

Der Einsprecher teilt mit, dass er gegen die getroffene Unterschutzstellung "Landschaftsschutzgebiet" für sein Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 93, Flurstück 6 Widerspruch einlegt. Das Flurstück liegt im Ortszusammenhang Mitte Sudberg in der Lage „Schöppenberg“. Es ist nach dem Flächennutzungsplan Entwurf 2002 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies macht auch Sinn mit Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten und den benachbarten vorhandenen Bebauungen. Darüber hinaus liegt das Grundstück nach der 75er Landschaftsschutzkarte außerhalb der Landschaftsschutzgrenze.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Obwohl das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 93, Flurstück 6 nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 nicht unter Schutz gestellt war, hat eine erneute Abwägung in der Offenlage unter Würdigung der Gesamtsituation ergeben, dass der Bereich um "Schöppenberg" aus landschaftsräumlichen Betrachtung und ökologischer Wertigkeit (alte Obstwiesen etc.) einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gerecht wird. Die Ausweisung als "Landschaftsschutzgebiet" verhindert keine mögliche Bebauung, weil das Grundstück, wie vom Einsprecher richtig aufgeführt, im FNP 2002 als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Das bedeutet, dass diese Fläche in der Entwicklungskarte mit dem EZ 6 dargestellt wurde (temporäre Erhaltung der Flächen bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung). Zusätzlich wurde das Grundstück noch mit dem EZ 6.1 dargestellt (temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" und "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" enthält).

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West

Offenlage

LFDNR: B 03/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 11.12.2003
Name: Enno Springmann	Straße: Holthäuser Str. 94	Ort: 42369 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.4	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher teilt mit, dass er gegen die getroffene Unterschutzstellung Widerspruch einlegt.
Nur durch einen "Zahlendreher in der Flurstücksbezeichnung" bekam der Einsprecher den Hinweis durch die Verwaltung, dass sein Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2578 als "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" festgesetzt wurde.
Seit Mitte 2001 existiert eine Vorentwurfsplanung zu den forstwirtschaftlichen Gebieten als „Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen“. Der Einsprecher moniert, hierüber nie eine Mitteilung erhalten zu haben. Demnach konnte er auch nicht wissen, welche "besonderen Festsetzungen" es für naturnahe Waldbewirtschaftung und Erhaltung von Reptilien gibt.
Der Einsprecher erwartet von der Behörde, dass die betroffenen Bürger rechtzeitig und eingehend informiert werden, da ansonsten der forstwirtschaftlichen Arbeit im Bezirk überhaupt nicht mehr nachgekommen werden kann, obwohl dies zwingend notwendig wäre.

Des Weiteren verweist der Einsprecher auf die Punkte seines Schreibens vom 12.11.03, wo ihm seiner Meinung nach wesentliche Aufgaben für eine forstwirtschaftliche Kulturpflege (Neuanlage von Wegen, Herstellung von Zäunen und Einfriedungen, Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Beschädigung von Gehölzen) nicht mehr gestattet werden.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.03.08 die Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-West beschlossen.
Am 16.10.2000 sowie am 17.10.2000 fanden im Rahmen der frühzeitigen Bürgeranhörung zwei Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger im Cronenberg Raum (Hauptschule Berghäuser Str. und Schulzentrum Süd) statt, die seinerzeit über die Presse bekannt gemacht wurden.
Die Bekanntmachung der Offenlage zum Landschaftsplan Wuppertal-West erfolgte ab dem 03.01.03 im Internet und am 04.01.03 in der Westdeutschen Zeitung.
Außerdem hat der Text der Veröffentlichung in der Zeit vom 03.01.03 - 17.01.03 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, ausgehängen.
Damit wurde den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung genüge getan.

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.
Zunächst sind alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungen/Nutzungen bisheriger Art und bisherigem Umfangs weiterhin zulässig. Im Einzelnen ist die Neuanlage von Wegen nicht mehr als Verbot unter den "Verboten zum Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen" aufgeführt, weil die Anlage von Forstwirtschaftswegen bereits durch den Runderlaß

Beschlussvorschlag

Kenntrnisnahme.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 03/0F

des MUNLV (MURL) vom 11.04.98 geregelt ist.

Die Neuanlage bzw. Reparatur von Einfriedungen/Zäune ist mit ortsüblichen Kultur- und Weidezäunen weiterhin gestattet,

Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen zu Bewirtschaftungszwecken ist zukünftig nur noch auf den dafür vorgesehenen, befestigten Wegen gestattet; von sämtlichen Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Das Verbot der "Beschädigung von Gehölzen" ist nicht mehr Bestandteil der textlichen Festsetzungen zum Satzungsbeschluss.

Der Einsprecher rügt weiter die viel zu kurz gesetzte Frist zur Stellungnahme und bittet um Zusendung der Ge- und Verbote für "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" bis zum 16.12.03, um sich dann ggfls. unter Einschaltung eines Rechtsbeistandes über die unbekanntete Unterschutzstellung und deren Auflagen wehren zu können, die seiner Meinung nach einer Enteignung gleichkommt.

Die Anregungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Dem Einsprecher ist eine Fristverlängerung von drei Wochen gewährt worden. Die vom Einsprecher angeforderten Unterlagen mit Fristsetzung 16.12.03 wurden ihm innerhalb der gesetzten Frist zugestellt.

Unabhängig durch die zuvor erläuterten Einschränkungen kann der Einsprecher seiner forstwirtschaftlichen Kulturpflege auch weiterhin in vollem Umfang nachkommen; demnach sind die Befürchtungen des Einsprechers bezüglich einer "Enteignung" nicht gegeben.

Landschaftsplan Wuppertal-West

Offenlage

LFDNR: B 04/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 10.11.2003
Name: Achim Ibach	Straße:	Ort: 42824 Remscheid
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 1	

Anregungen

Der Einsprecher teilt über seinen Rechtsbeistand mit, dass aus seiner Sicht dahingehend Erläuterungsbedarf bestehe, dass die Argumente der Betroffenen, deren Grundstücke unter Schutz gestellt werden sollen, dazu führen, dass man nunmehr Grundstücke unter Schutz stellen will, die dafür nicht vorgesehen waren, um so die „Gleichheit“ herzustellen. Nach Auffassung des Einsprechers wäre allenfalls die genau umgekehrte Konsequenz sachgerecht.

Stellungnahme

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Flächen um die Häuser Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 waren bereits nach der Landschaftsschutzverordnung vom 30.01.1975 unter Schutz gestellt. Diese Festsetzung soll auch zukünftig erhalten bleiben, weil der naturhaushaltliche Gesamtzusammenhang eine entsprechende Festsetzung rechtfertigt. Dies wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde mit dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Landschaftsbehörde) vom 12.12.00 bekannt gemacht. Nach Abwägung mit dem Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (105) werden die Flächen Breitenbruch 9a, 12, 13 und 14 nachträglich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) in den Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-West übernommen, da diese vom Ressort 105 als § 35er-Vorhaben nach BauGB beurteilt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West

Offenlage

LFDNR: B 05/OF

Einsprecher: Bürger	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchsdatum: 28.11.2003
Name: Karl Peter Picard und Picard Schleiftechnik GmbH & Co. KG	Straße: Aue 18 bzw. Hintersudb. Str. 76	Ort: 42857 Remscheid
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 6 / EZ 6.1	

Anregungen

Die Einsprecher teilen über ihren Rechtsbeistand mit, dass hinsichtlich ihres Grundstücks Gemarkung Cronenberg, Flur 90, Flurstück 108 die Festsetzung einer Landschaftsschutzfläche mit dem Entwicklungsziel 6.1 (temporär) vorgesehen ist.

Die Firma Picard Schleiftechnik GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Hintersudberger Straße 76 in 42349 Wuppertal einen Schleifereibetrieb. Aufgrund der Baugenehmigung vom 08.08.2003 ist für den entsprechenden Schleifereibetrieb eine bauliche Erweiterung in Richtung auf das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die entsprechenden Flächen stellen das einzige Erweiterungspotential des Unternehmens dar. Im Zuge des Schleifereibetriebes ist bzw. wird es notwendig werden, größere Teile der vorhandenen Freiflächen zu befestigen und als Lagerflächen für zu bearbeitende Materialien bzw. Rohmaterial zu nutzen.

In dem Inhalt der Anhörung vom 14.11.2003 heißt es:

“Sollte hier später einmal eine Bebauung realisiert werden, so tritt der Landschaftsplan an dieser Stelle automatisch zurück“.

Hingegen heißt es in der Beschlussvorlage Drucksache Nr. VO-0601/02 wörtlich:

“Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1 (Bau GB) und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB) die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegt, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt“.

Die entsprechenden Hinweise sind für sich genommen zweideutig. Während es in dem Schreiben vom 14.11.2003 heißt, dass schon bei einer Bebauung der Landschaftsplan zurücktritt, ist in der Beschlussvorlage vom Erfordernis einer

Stellungnahme

Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Beide Formulierungen sind korrekt und werden wie folgt erläutert:

Wenn ein B-Plan erstellt wird, tritt mit dessen Rechtskraft der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen zurück. Sollte sich der Landschaftsplan irrtümlich auf den Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) erstrecken, ist er ungültig und tritt somit sofort mit seinen Festsetzungen von den genannten Flächen zurück.

Wenn die Baubehörde das Bauvorhaben allerdings nach § 35 BauGB beurteilen würde und alle weiteren Auflagen der Baubehörde erfüllt wären (Erschließung etc.), dann würde der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes genehmigen.

Beschlussvorschlag

Kenntrnisnahme.
Den Bedenken wird teilweise gefolgt.
Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 05/0F

gemeindlichen Satzung die Rede. Für das entsprechende Baugebiet besteht jedoch gegenwärtig eine Satzung nicht. Die Beurteilung des baurechtlichen Vorhabens erfolgte aufgrund der Bestimmungen des § 35 BauGB im Rahmen einer untergeordneten Erweiterung des bestehenden Geschäftsbetriebes.

Von daher ist aus der Beschlussvorlage und aus dem dortigen Schreiben vom 14.11.2003 nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob die Festsetzung des Landschaftsplanes auch im Rahmen einer etwa weiter notwendigen und möglichen baurechtlichen Genehmigung nach der entsprechenden Bestimmung des § 35 BauGB weiterhin zurücktritt.

Zudem besteht auch ein schutzwürdiges Interesse an einer möglich gewerblichen Nutzung der Flächen, soweit hierdurch eine Baugenehmigung nicht notwendig ist.

Die vorgesehene Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes bedroht die Existenz des vorhandenen Gewerbes nicht nur durch die Beschneidung künftiger Ausweitungsmöglichkeiten, sondern insbesondere auch durch die sich in der Folge des Ausweisen eines Landschaftsschutzgebietes ergebende Umbewertung des betroffenen Grundbesitzes. Die Einsprecher sind darauf angewiesen, dass der Grundbesitz als Sicherheit den Banken zur Besicherung gegeben oder notwendig werdender Kreditlinien zur Verfügung gestellt werden kann. Insoweit ist der Grundbesitz als Beleihungssubstrat jedoch nur insoweit geeignet, als dieser eine entsprechende baurechtliche Nutzung zulässt, wie sie durch den Gebietsentwicklungsplan dargestellt worden ist. Soweit für die entsprechenden Flächen nunmehr "Landschaftsschutz" festgesetzt werden sollte, würde diese Möglichkeit genommen und die wirtschaftliche Existenz wäre bedroht.

Darüber hinaus ist auch nicht zu erkennen, dass die nunmehr zusätzlich unter Schutz zu stellenden Flächen eine zusammenhängende und schutzwürdige Fläche überhaupt darstellen. Es handelt sich um vergleichsweise untergeordnete Flächen im Rahmen des gesamten Landschaftsplanes Wuppertal-West zwischen den Ortslagen Mittelsudberg und Hintersudberg. Es wäre vollständig ausreichend, wenn die östlich der Hintersudberger Straße vorhandenen Grünflächen dem Landschaftsschutz unterworfen werden. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in diesem Bereich klammert

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.

Eine erneute Abwägung in der Offenlage unter Würdigung der Gesamtsituation hat ergeben, dass der Bereich um "Schöppenberg" aus landschaftsräumlicher Betrachtung und ökologischer Wertigkeit (wertvolle Biotopstrukturen, z. B. alte Obstwiesen - Relikte der bergischen Kulturlandschaft etc.) einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gerecht wird.

Auch wurden mit dieser Unterschutzstellung keine Kleinflächen unter Schutz gestellt, sondern es wurde ein Landschaftsraum geschaffen, der zusammenhängende Flächen westlich der Hintersudberger Str. großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausweist.

Ein Konflikt mit dem GEP 99 ist nicht zu erkennen, weil die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet nur temporär erfolgte und das im GEP 99 vorgegebene Entwicklungsziel 6.1 (temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" und "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" enthält) für eine mögliche Bebauung

Landschaftsplan Wuppertal-West Offenlage

LFDNR: B 05/0F

darüber hinaus auch die gesamten Freiflächen des Gärtnereibetriebes Knof aus. Die entsprechenden Freiflächen in Richtung auf die Hintersudberger Straße zerschneiden die vorgesehenen Landschaftsschutzflächen und führen dazu, dass insoweit eine zusammenhängende Fläche überhaupt nicht gegeben ist, sondern nur Kleinflächen entstehen, die für sich genommen auch keine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen und erfordern. Die in diesem Bereich vorhandenen fünf Parzellen sind aus der Sicht der Einsprecher nicht geeignet, eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu rechtfertigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch eine ohnehin nur temporäre Unterschutzstellung ohnedies die Ziele des § 18 LG nur begrenzt verwirklicht werden können und ein nachhaltiger Konflikt mit der Festsetzung des Gebietsentwicklungsplanes eintritt. Eine - auch nur temporäre - Ausweisung von Landschaftsschutz im Bereich westlich der Hintersudberger Straße befindlichen Flächen lehnen die Einsprecher ab. Dies insbesondere auch mit Rücksicht darauf, dass ggfs. Nutzungen des Grundstücks für Zwecke des vorhandenen Geschäftsbetriebes denkbar sind, zu denen eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Lagerung zu bearbeitender Metalle auf unbefestigten Flächen, die nach gegebener Rechtslage ohne weiteres und auch ohne baurechtliche Genehmigung möglich wäre.

Die Einsprecher behalten sich ausdrücklich eine ergänzende Stellungnahme zu dem Entwurf des Landschaftsplanes vor, bitten jedoch zunächst um die Gewährung von Akteneinsicht zu einem frühestmöglichen Termin.

berücksichtigt wurde.

Für das Erweiterungsgebäude hat die Firma Picard Schleiftechnik GmbH & Co.KG eine rechtskräftige Baugenehmigung.

Es ist beabsichtigt, im 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Wuppertal-West die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes zu überarbeiten.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Akteneinsicht wurde dem Rechtsbeistand des Einsprechers am 17.12.03 gewährt.

Landschaftsplan Wuppertal-West

Offenlage

LFDNR: TÖB 01/0F

Einsprecher: IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Bezirksvertretung: Cro.	Einspruchdatum: 21.11.2003
Name: IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Straße: Heinrich-Kamp-Platz 2	Ort: 42103 Wuppertal
Festsetzungs-Nr.: 2.3	Darstellungs-Nr.: EZ 6/ EZ 6.1	

Anregungen

Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid teilt mit, dass sie durch die Firma Picard Schleiftechnik GmbH & Co.KG, Hintersudberger Str. 76, 42349 Wuppertal darüber informiert wurde, dass im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens - Wuppertal-West - Teile des Betriebsgrundstückes temporär als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden sollen.

Nach einem Abgleich mit dem Gebietsentwicklungsplan 99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der diesen Bereich als allgemeinen Siedlungsbereich darstellt und dem Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wuppertal, der hier Mischgebiet darstellt, kommt die Industrie- und Handelskammer zu dem Schluss, dass die temporäre Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ein falsches Signal wäre.

Die Standortsicherheit der dort ansässigen Firma muss oberste Priorität haben. Um eine Schlechterstellung auszuschließen und dem Unternehmen am Standort flexible Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, erwartet die Industrie- und Handelskammer, dass das Betriebsgrundstück und die Erweiterungsflächen aus der geplanten Gebietsausweisung des Landschaftsplanentwurfs herausgenommen werden.

Stellungnahme

Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden. Eine erneute Abwägung in der Offenlage unter Würdigung der Gesamtsituation hat ergeben, dass der Bereich um "Schöppenberg" aus landschaftsräumlichen Betrachtung und ökologischer Wertigkeit (alte Obstwiesen etc.) einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gerecht wird. Die Standortsicherheit der dort ansässigen Firma ist durch diese Festsetzung in keiner Weise gefährdet, weil in der Entwicklungskarte sämtliche Festsetzungen auf dem Firmengelände nur temporär festgesetzt und mit den Entwicklungszielen 6 bzw. 6.1 belegt sind.

EZ. 6 = Temporäre Erhaltung der Flächen bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung.
EZ 6.1 = Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" und "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" enthält.

Für das Erweiterungsgebäude hat die Firma Picard Schleiftechnik GmbH & Co.KG eine rechtskräftige Baugenehmigung.
Es ist beabsichtigt, im 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Wuppertal-West die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes zu überarbeiten.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.